

Geschäftsordnung des Vereins
SPIEL- UND SPORTVEREIN ISSELBURG 1919 e.V.
in Isselburg bei Bocholt
in der Fassung vom 17.05.2013

Präambel

Der Spiel- und Sportverein Isselburg – nachfolgend SuS Isselburg genannt – wurde am 29.Juni 1919 in Isselburg gegründet.

Die Vereinssatzung vom **17.05.2013** wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt am Tage der Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.

Die nachfolgende Geschäftsordnung dient der Ergänzung der Vereinssatzung und soll eine ordnungsgemäße Vereinsführung gewährleisten.

Sie soll helfen, die Probleme des Vereinslebens zu regeln. Alle Vereinsmitglieder werden aufgefordert, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und entsprechende Anregungen vorzutragen.

Inhalt

- § 1 Vereinsämter
- § 2 Aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder
- § 3 Aufnahmeverfahren, Anerkennung der Vereinssatzung
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Vorstand
- § 8 Kassenwart
- § 9 Geschäftsführer
- § 10 Vertreter der Abteilungen
- § 11 Jugendwart
- § 12 Beisitzer
- § 13 Geschäftsbereich des Vorstand
- § 14 Beschlussfassung des Vorstands
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Aufgaben des Ehrenrates
- § 21 Haftpflichtbestimmungen
- § 22 **Eigenständigkeit der Jugendabteilung**

- § 1 Vereinsämter
[1] Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen werden nicht gezahlt. Nach Vorlage von Rechnungsbelegen ist ein Auslagenersatz möglich.
- § 2 Aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder
[1] Die Mitglieder bestehen aus
a) aktiven Vollmitgliedern
b) passiven Vollmitgliedern
c) Jugendlichen
d) Kindern
e) Ehrenmitgliedern
[2] Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ihnen steht das Stimm- und Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt.
Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch Beitragsleistung unterstützt.
[3] Kinder sind Mitglieder bis zu 14 Jahren. Jugendliche sind Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren. Kinder und Jugendlichen steht unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ein Stimm- und Wahlrecht nicht zu.
[4] Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands – nach Rücksprache mit dem Ehrenrat – zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 3 Aufnahmeverfahren, Anerkennung der Vereinssatzung
[1] Die Aufnahme ist an einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Angaben des Namens, Alters, und der Wohnung gebunden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
[2] Über Mitgliedserklärungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat mit einfacher Mehrheit.
Die Anträge sind bei Ablehnung schriftlich zu beantworten. Dabei ist dem Antragsteller vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
[3] Mit der Erklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung an.
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
[1] Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
[2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.06.) zum 30.09. eines Kalenderjahres zulässig. Das Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
[3] Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muß mindestens ein Abstand von 14 Tagen liegen. Die 1. Mahnung ist 4 Wochen nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zulässig.
Die 2. Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten.
Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
[4] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Rücksprache mit dem Ehrenrat.

- [5] Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn sich das Mitglieder einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder wenn es den Zwecken des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt.
Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu.
Das ausgeschlossene Mitglied muß den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand mitteilen. Über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren

- [1] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge halbjährlich am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu bezahlen.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Rücksprache mit dem Ehrenrat in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- [2] Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Monat: Schüler 5,50 Euro, Jugend 6,00 Euro, Damen 6,00 Euro, Rentner 5,50 Euro, Aktive 8,00 Euro, Passive 6,50 Euro und Familien 10 Euro.
- [2] Eventuell erforderlich Umlagen zur Finanzierung der notwendigen Investitionen werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlage wird einen Monat nach Festsetzung fällig.
Der geschäftsführende Vorstand kann nach Rücksprache mit dem Ehrenrat in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- [3] Eine Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder kann im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- [4] Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§ 6 Vorstand

- [1] Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszweckes alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht Kraft Gesetzes oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen.
Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- [2] Der Vorstand besteht aus diesen volljährigen gleichberechtigten Mitgliedern.
Zum Vorstand gehören :
- 2.1 der Vorsitzende
 - 2.2 der stellv. Vorsitzende
 - 2.3 der Kassenwart
 - 2.4 der Geschäftsführer
 - 2.5 der Jugendwart
 - 2.6 ein Vertreter der Abteilungen (Fußball und Tischtennis)
 - 2.7 mehrere Beisitzer.
- [3] Der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

- [4] Der Vorstand kann insgesamt einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortlichkeit des Vorstands nicht.
- [5] Der Vorstand ist für alle Entscheidungen verantwortlich, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über.
- a) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art,
 - c) Neuanschaffungen des Vereins,
 - d) den Abschluss von Vereinbarungen mit Übungsleitern und Personen für die Pflege der vereinseigenen Anlage,
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen.
- [6] Der Vorstand kann jederzeit zur Beratung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen einladen.
- [7] Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet und sind aufzubewahren.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- [1] Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
- 1.1 der Vorsitzende
 - 1.2 der stellv. Vorsitzende
 - 1.3 der Kassenwart
 - 1.4 der Geschäftsführer

§ 8 Kassenwart

- [1] Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, der evt. Umlagen und Aufnahmegebühren.

§ 9 Geschäftsführer

- [1] Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Schriftwechsel mit Ausnahme der Kassenangelegenheiten zu erledigen. Er besorgt die Veröffentlichungen des Vereins sofern kein Pressewart diese Aufgaben übernimmt und führt die Protokolle über Vorstandssitzungen.

§ 10 Vertreter der Abteilungen

- [1] Die jeweiligen Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungs-Versammlungen gewählt **und sind gleichzeitig Mitglied des Vorstands.**

- § 11 Jugendwart
[1] Dem Jugendwart obliegt insbesondere die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern, die Durchführung von Jugendturnieren und die Erledigung des damit zusammenhängenden Schriftwechsels.
[2] Der Jugendwart wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt.
- § 12 Beisitzer
[1] Der Beisitzer ist ein sachkundiges bzw. förderndes Mitglied des Vereins.
[2] Er hat die Aufgaben der Beratung und der Ausführung von außerordentlichen Aufgaben.
- § 13 Geschäftsbereich des Vorstand
[1] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
[2] Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen Bestimmungen aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- § 14 Beschlussfassung des Vorstands
[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
[2] Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 15 Mitgliederversammlung
[1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe delegiert worden sind.
[2] Die Mitgliederversammlung findet jährlich im II. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
[1] Die Mitgliederversammlung beschließt über :
a) die Entlastung des Vorstandes,
b) die Neuwahl des Vorstandes,
c) die Neuwahl des Ehrenrates,
d) die Wahl sonstiger Funktionsträger,
e) Satzungsänderungen,
f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, eventuellen Umlagen und Aufnahmegebühren,

- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- [3] Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
- [4] Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

- [1] Anträge an die Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In dringenden Fälle kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen machen.
- [2] In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- [2] Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechen.

§ 19 Ehrenrat

- [1] Der Ehrenrat besteht aus **mindestens** fünf volljährigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen mindestens das 35 Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt oder benennt aus seinen Reihen einen Sprecher, der für die Kommunikation mit dem Vorstand zuständig ist.
- [2] Der Ehrenrat tritt nach Bedarf sowie auf Anruf des Vorstandes oder auf Wunsch eines Mitglieds unter Angaben von Gründe zusammen.
- [3] Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ernannten Sprechers.

- § 20 Aufgaben des Ehrenrates
- [1] Der Ehrenrat muß gehört werden
- bei allen Grundsatzfragen, die für den Fortbestand des Vereins entscheidend sind,
 - bei Ehrungen von Mitgliedern
 - bei Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - bei Stundung und Niederschlagen von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren.
- [2] Der Ehrenrat ist zuständig
- für die Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden über Vereinsbeauftragte.
 - für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sich diese Vereinsschädigen auswirken können.
- [3] Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. In einer Niederschrift sind nur die Beschlüsse festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Sprecher des Ehrenrates zu erstellen und steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht offen.
- [4] Die Mitglieder des Ehrenrates können auf Wunsch mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.
-
- § 21 Haftpflicht
- [1] Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.
-
- § 22 **Eigenständigkeit der Jugendabteilung**
1. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über ihr die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser besteht aus: Jugendwart, dem stellv. Jugendwart, dem Jugendgeschäftsführer und dem Jugendkassenwart, sowie einem Übungsleiter, einem Erziehungsberechtigten Elternteil eines Spielers einer Jugendmannschaft und zwei Jugendlichen der Jugendabteilung. (diese sollten das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben)
- Alles weitere regelt die Jugendordnung in der Fassung vom 18.04.1995.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt !